



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Arbeitgeberverband der Land- und
Forstwirtschaft in Baden-Württemberg
Bopserstr. 17
70180 Stuttgart

Datum 22.09.2021
Name Frau Bisinger
Durchwahl 0711 126-2156
Aktenzeichen 24-8215.55
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesbauernverband in
Baden-Württemberg e. V.
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart

Badischer Landwirtschaftlicher
Hauptverband e. V.
Merzhauser Straße 111
79100 Freiburg

Hopfenpflanzerverband
Tettang e. V.
Kaltenberger Straße 41
88069 Tettang

Landesverband Erwerbsobstbau
Baden-Württemberg e. V.
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart

Gartenbauverband
Baden-Württemberg-Hessen e. V.
Neue Weinsteige 160
70180 Stuttgart

Verband Süddeutscher Spargel-
und Erdbeeranbauer e. V.
Werner-von-Siemens-Straße 2-6
76646 Bruchsal

Badischer Weinbauverband e. V.
Merzhauser Straße 115
79100 Freiburg

Weinbauverband Württemberg e. V.
Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Landesverband der Maschinenringe
in Baden-Württemberg e. V.
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart

Landesverband Württemberg
im Bund deutscher Baumschulen e.V.
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart

 Änderung der Corona-Verordnung;
Testpflicht bei Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

Anlagen
- 11. Corona-Verordnung vom 15. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat die Corona-Verordnung des Landes am 15. September 2021 erneut geändert. Damit wurden insbesondere Testpflichten und Zutrittsverbote für nicht-immunisierte Personen nach einem dreistufigen Konzept landesweit eingeführt (siehe § 1 der beigefügten Verordnung). Hierdurch ergaben sich auch in Bezug auf die Testung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft Änderungen.

Gemäß § 19 CoronaVO ist für nicht-immunisierte Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter von Betrieben mit mehr als 10 Saisonarbeitskräften im Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskräfte in der Warnstufe eine wöchentliche, in der Alarmstufe eine tägliche Testpflicht vorgesehen. Darüber hinaus haben die nicht-immunisierten Beschäftigten von landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als zehn Saisonarbeitskräften, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften, vor

der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einen Antigen- oder PCR-Testnachweis zu erbringen. Immunisierte Personen, d.h. gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen, sind von den Testpflichten ausgenommen, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

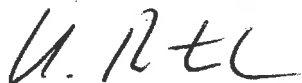
Begründet ist die Einführung dieser Vorgabe damit, dass Saisonarbeitskräfte zwecks einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme oft aus dem Ausland einreisen und die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere in anderen europäischen Staaten weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz der Beschäftigten bzw. zur Verhinderung von Hotspots erforderlich macht. Die Arbeits- und Wohnsituation von Saisonarbeitskräften müsse beim Infektionsschutz in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 3 der Verordnung das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von der Testpflicht zulassen kann, wenn im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe dargelegt werden, die eine Ausnahme-Regelung vertretbar erscheinen lassen.

Im Übrigen hat die Entwicklung der Pandemiezahlen unter geimpften und nicht-geimpften Personen gerade in den vergangenen Wochen gezeigt, dass das Impfen unser wichtigster Weg aus der Pandemie ist. Impfungen können auch kurzfristig, z. B. durch Mobile Impfteams, durchgeführt werden. Dies stellt eine entscheidende Möglichkeit dar, die Gesundheit der Menschen zu schützen und den mit der Änderung der Corona-Verordnung verbundenen Aufwand zu reduzieren.

Für Ihr Engagement zur Bewältigung der Pandemie danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rühl

Abteilungsleiter Landwirtschaft